

Jan Stankovsky

# Die Bedeutung des EWR für Österreich

**B**uchstäblich in letzter Minute<sup>1)</sup> haben Vertreter der EG und der EFTA-Staaten am 21. Oktober 1991 eine grundsätzliche Einigung über die offenen Fragen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erreicht. Die verbleibenden technischen Aspekte sollen bis Jahresende geklärt werden. Als größtes Problem erwiesen sich zuletzt Fragen des Transports (welche in eigenen Abkommen geregelt wurden) sowie die Fischereirechte.

Der EWR-Vertrag soll bis Jahresende von den Teilnehmern paraphiert und im Laufe des Jahres 1992 verabschiedet werden. Er ist ein „gemischter Vertrag“, den die 7 EFTA-Staaten mit der EG und mit den 12 EG-Staaten vereinbaren. Nach dem EG-Recht wird der EWR-Vertrag auf Grundlage des Art. 238 als ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen. Er muß von allen nationalen Parlamenten sowie — nach Zustimmung des Europäischen Parlaments — vom EG-Ministerrat ratifiziert werden. In der Schweiz, möglicherweise auch in Norwegen wird eine Volksabstimmung notwendig sein. Sofern keine unerwarteten — und unlösbaren — Probleme auftreten, sollte der EWR zu Jahresbeginn 1993, zugleich mit der Vollen- dung des Binnenmarktes der EG, in Kraft treten<sup>2)</sup>.

Mit der Schaffung des EWR wird ein großer Teil der wirtschaftlichen und administrativen Hindernisse, welche die EFTA-Staaten von der EG (und auch die EFTA-Länder unterein-

**Zu Jahresbeginn 1993 soll der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Kraft treten, der einen großen Teil der noch bestehenden technischen und administrativen Hindernisse für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräften zwischen der EG und den EFTA-Staaten beseitigen soll. Die große Bedeutung dieser Region für die österreichische Wirtschaft zeigt ihr Anteil am österreichischen Export: 75% des österreichischen Exports von Waren und 81% des Exports von Dienstleistungen (ohne Kapitalerträge) waren 1990 für die EWR-Länder bestimmt. Die Budgetbelastung durch den EWR-Vertrag wird auf 1 Mrd. S jährlich geschätzt, doch stehen diesem Betrag erhebliche Ersparnisse und Wachstumsimpulse gegenüber. Für Österreich ist der EWR-Vertrag eine nützliche Etappe des europäischen Integrationsprozesses, dessen Ziel der EG-Beitritt ist.**

ander) trennen, abgebaut. Im EWR sollen — ebenso wie in der EG — die „vier Freiheiten“ für den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr verwirklicht werden.

Zwischen der EG und dem EWR gibt es dennoch einige grundsätzliche *Unterschiede*<sup>3)</sup>:

1. Der EWR ist (ebenso wie die EFTA) nur eine Freihandelszone. Dies hat zur Folge, daß

— die Zoll- und Handelspolitik gegenüber Drittstaaten weiterhin Angelegenheit der EFTA-Länder bleiben wird,

— die Grenzkontrollen zwischen der EG und den EFTA-Staaten nicht beseitigt werden können

— die kostspieligen und in manchen Fällen die EFTA-Staaten diskriminierenden Ursprungsregeln bestehen bleiben müssen.

2. Die Landwirtschaft ist in den EWR nicht einbezogen; die Agrarpolitik bleibt weiter in nationaler Kompetenz.

3. Die EFTA-Staaten haben kein formales Mitspracherecht bei der Gestaltung der EG-Gesetze und -Bestimmungen, müssen diese aber — wenn sie den EWR aufrechterhalten wollen — ohne Änderungen annehmen. Ob die EFTA-Länder die Entstehung der EG-Beschlüsse durch Mitwirkung in verschiedenen Gremien („Komitologie“) letztlich werden beeinflussen können, bleibt abzuwarten.

Der EWR bringt erneut den EFTA-Staaten weder eine gleichberechtigte noch eine vollständige Integration in die EG.

Bis zum Inkrafttreten des EWR muß Österreich etwa 60% des EG-Rechtes ins nationale Recht umsetzen<sup>4)</sup>. Dadurch ergeben sich u. a. in folgenden Bereichen *Änderungen*<sup>5)</sup>:

— Österreichische Arbeitskräfte werden in allen EWR-Ländern ohne Bewilligung arbeiten können (umgekehrt gilt dies für Arbeitskräfte aus dem EWR in Österreich). Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der EG wird mit keiner starken Migration gerechnet.

— Die in einem Land erworbene Aus-

<sup>1)</sup> Bei einer weiteren Aufschiebung wäre der Fristenlauf nicht einzuhalten, der notwendig ist, um den EWR-Vertrag zu Jahresbeginn 1993 in Kraft zu setzen.

<sup>2)</sup> Eine Ablehnung des EWR durch die Volksabstimmung in der Schweiz würde den EWR nicht notwendigerweise grundsätzlich in Frage stellen, da auch die skandinavischen Länder und Österreich allein an dem Abkommen mit der EG teilnehmen könnten.

<sup>3)</sup> Einen detaillierten Vergleich des EWR mit der Ausgangssituation und mit der EG bietet Bundeswirtschaftskammer: Freihandelsabkommen — Europäischer Wirtschaftsraum — EG-Mitgliedschaft. Ein Vergleich, 3. Auflage, Wien 1991.

<sup>4)</sup> Insgesamt müssen etwa 140 Bundesgesetze geändert werden.

<sup>5)</sup> In einigen wichtigen Bereichen (z. B. indirekte Steuern) stehen die künftigen EG-Regeln noch nicht fest.

**Der EWR-Vertrag**

Das EWR-Abkommen ist ein kompliziertes Vertragswerk aus dem Grundsatzabkommen 20 Anhängen 47 Protokollen sowie gemeinsamen und unilateralen Erklärungen. Die Grundsatzbestimmungen legen die Prinzipien des EWR fest. Diese „primäre Gesetzgebung“ stützt sich in jenen Bereichen auf die sich der EWR-Vertrag bezieht weitgehend auf den EWG-Vertrag; die Bestimmungen des EWG-Vertrags für gemeinsame Institutionen, für die Zollunion und die Landwirtschaft wurden nicht übernommen.

Das größte legislative Problem des EWR-Vertrags war die Regelung für die sekundäre Gesetzgebung der EG (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen) den „acquis communautaire“ soweit sie für den EWR relevant ist. Insgesamt wurden rund 1 400 Rechtsakte in Form von Anhängen in den EWR-Vertrag einbezogen; sie konnten aber nicht auf Grundlage der EG-Rechtsbestimmungen übernommen werden sondern mußten adaptiert werden. Da der Mechanismus häufig identisch war wurde die standardisierte Adaptation in einem „Protokoll über horizontale Adaptation“ des EWR-Vertrags festgelegt. Für Rechtsakte deren Behandlung nicht oder nur selten auf andere Fälle anzuwenden war, wurden „spezifische Übernahmeverfahren“ festgelegt, im entsprechenden Anhang wurde dieses Verfahren unmittelbar nach dem betreffenden Rechtsakt angeführt. Zwischen diesen beiden sind sektorale Adaptationen zu reihen: Übernahmeverfahren die zwar wiederholt, aber nicht so häufig auftreten daß sich eine Aufnahme in das horizontale Protokoll gelohnt hätte. Diese werden nur einmal (vor dem entsprechenden Rechtsakt) erwähnt.

Der Umfang des EWR-Vertrags konnte so in Grenzen gehalten werden. Er erreicht dennoch etwa 1 000 Druckseiten. Der Nachteil des Verfahrens ist daß gleichzeitig drei Dokumente konsultiert werden müssen: Der ursprüngliche Rechtsakt der EG der entsprechende Annex des EWR sowie das Protokoll der horizontalen Adaptation.

bildung wird in den anderen EWR-Ländern anerkannt.

- Unternehmer eines EWR-Landes dürfen sich in allen anderen Ländern des Raumes niederlassen oder ihre Dienstleistungen über die politischen Grenzen hinweg anbieten.

**Bedeutung des „EWR“ für den österreichischen Außenhandel**

*Übersicht 1*

	1960	1972	1972	1982	1990	1991 Januar bis August
	EG 6 EFTA 8		EG 12 EFTA 5			
	Anteile am Weltexport bzw. -import in %					
<i>Export</i>						
EWR	63,5	67,7	70,7	66,9	75,3	75,6
EG	50,3	38,7	52,5	55,6	65,2	66,3
Deutschland <sup>1)</sup>	26,8	23,6	23,6	30,7	37,4	39,5
Sonstige	23,5	15,1	28,9	24,9	27,8	26,8
EFTA	13,2	29,0	18,2	11,3	10,1	9,3
Drittstaaten	36,5	32,3	29,3	33,1	24,7	24,4
<i>Import</i>						
EWR	68,7	76,7	78,2	70,2	75,7	74,5
EG	56,5	57,9	67,2	62,8	68,6	67,9
Deutschland <sup>1)</sup>	40,0	42,6	42,6	41,5	44,0	43,0
Sonstige	16,5	15,3	24,6	21,3	24,6	24,9
EFTA	12,2	18,8	11,0	7,4	7,1	6,6
Drittstaaten	31,3	23,3	21,8	29,8	24,3	25,5

EG 6: Belgien, BRD, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande; EFTA 8: Dänemark, Finnland, Großbritannien, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz; EG 12: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien; EFTA 5: Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Schweiz. — <sup>1)</sup> 1960 nur Westdeutschland.

- Bei öffentlichen Ausschreibungen werden grundsätzlich auch ausländische Anbieter zugelassen.
- Das Wettbewerbsrecht wird verschärft.
- Österreich muß die bestehenden Bestimmungen über Staatsbeihilfen (*Subventionen*) auf EG-Konformität überprüfen. Weiterhin zugelassen sind Beihilfen für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz sowie für kleine und mittlere Unternehmen. Schwierigkeiten sind hingegen im Zusammenhang mit projektgebundenen Förderungen zu erwarten. Für die Einhaltung der Beihilfenbestimmungen in den EFTA-Staaten wird die zu schaffende EFTA-Überwachungsbehörde zuständig sein, die mit der EG-Kommission eng zusammenarbeiten soll.
- Die bilateralen *Agrarabkommen* zwischen Österreich und der EG wurden neu verhandelt. Für Käse und Wein gelten höhere Zollfreikontingente, für Fleischwaren begünstigte Importkontingente. Ferner wurden ein neues Rinderabkommen vereinbart und für die im Protokoll 2 zum Abkommen EG-Österreich erfaßten Waren neue Regelungen getroffen. Dabei wurde für die österreichischen Stärkeprodukte eine Übergangsfrist von 4 Jahren, für Alkoholika von 3 Jahren festgelegt. Die Übernahme des „Acquis“ bedeutet für die österreichische Landwirtschaft

Änderungen von Normen und Standards, des Betriebsmittelrechtes, des Lebensmittelrechtes sowie der phytosanitären Bestimmungen.

Die EFTA-Staaten werden gleichsam als „Eintrittspreis“ in die EG einen EFTA-Kohäsionsfonds in der Höhe von 1,6 Mrd. ECU (23 Mrd. S) dotieren, aus dem die weniger entwickelten südlichen EG-Länder unterstützt werden. Die Kredite dieses Fonds sollen mit 3 Prozentpunkten zinsgestützt werden. Ferner sind 600 Mill. ECU (8,6 Mrd. S) für verlorene Zuschüsse vorgesehen. Das Finanzministerium schätzt die Budgetbelastung durch den EWR auf insgesamt rund 1 Mrd. S jährlich. Davon entfallen auf Zuschüsse zum Kohäsionsfonds etwa 330 Mill. S, der Rest auf Beteiligungen an EG-Programmen sowie auf den Aufbau gemeinsamer Institutionen. Diesen Aufwendungen stehen Einsparungen an (nicht mehr erlaubten) Subventionen von etwa 1,7 Mrd. S und Einsparungen infolge der Liberalisierung des Beschaffungswesens (rund 2 bis 4 Mrd. S jährlich) gegenüber.

In den EWR-Gremien müssen die EFTA-Länder einstimmig sprechen. Zur Koordination der EFTA-Willensbildung („EFTA-Säule“) muß eine eigene Organisation (möglicherweise außerhalb des EFTA-Sekretariats) geschaffen werden.

Zur Streitschlichtung, insbesondere zur Interpretation der EWR-Regeln sowie für bestimmte Angelegen-

heiten des Wettbewerbsrechtes wird ein unabhängiger EWR-Gerichtshof eingerichtet, der sich aus 5 EG-Richtern und 3 (von insgesamt 7) EFTA-Richtern zusammensetzt. Funktionell wird das EWR-Gericht in das EG-Gericht integriert sein<sup>6)</sup>

### Der Inhalt des EWR-Vertrags

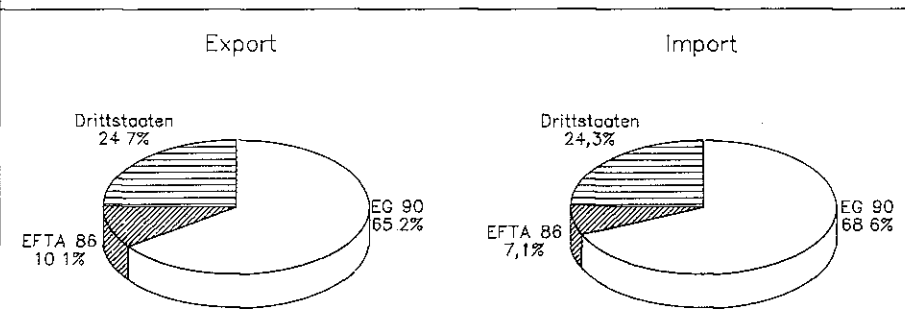
#### Präambel

- 1 Allgemeine Bestimmungen
  - 2 Freier Warenverkehr: Grundsätze; Entwicklungsklausel für Agrargüter; Zusammenarbeit im Zollbereich; andere Bestimmungen, Regeln für Kohle und Stahl
  - 3 Freier Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr: Arbeitnehmer und Selbständige; Niederlassungsrecht; Dienstleistungen; Kapital; Transport
  - 4 Gemeinsame Regeln: Kartell-Wettbewerbsrecht; staatliche Beihilfen; andere gemeinsame Regeln
  - 5 Horizontale Politikbereiche (im Zusammenhang mit den vier Freiheiten): Sozialpolitik; Konsumentenpolitik; Umweltschutz; Statistik; Gesellschaftsrecht
  - 6 Formen der Zusammenarbeit
  - 7 Institutionelle Zusammenarbeit: Struktur der Assoziierung; Entscheidungsmechanismen; Überwachungs- und Schlichtungsverfahren; Schutzmaßnahmen und Ausgleichsrechte
  - 8 Schlußbestimmungen
- Dem Vertrag sind zahlreiche Anhänge, Protokolle und Erklärungen angeschlossen.

### Bedeutung der EWR-Länder für Österreichs Außenhandel 1990

Abbildung 1

Anteile in %



In den Beziehungen zwischen Österreich und der EG gibt es einige **Problembereiche**, für welche im EWR folgende Regelungen geschaffen wurden:

- Zwischen Österreich und der EG<sup>7)</sup> wurde ein bilaterales *Transportabkommen* mit einer Laufzeit von 12 Jahren vereinbart, dessen Ergebnisse in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- Im Bereich des *Umweltschutzes* müssen die Auswirkungen des EWR noch im Detail geprüft werden. Grundsätzlich können in der EG und deshalb auch im EWR in einzelnen Ländern strengere Vorschriften als in der EG selbst gelten, sie dürfen aber nicht als Handelshemmnisse wirken. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings in jüngster Zeit in einigen Urteilen dem Umweltschutz Vorrang vor

dem freien Handelsverkehr eingeräumt.

- Für den *Grundstückserwerb* durch Ausländer werden auch im EWR die in der EG geltenden Bestimmungen angewendet.

### Die Bedeutung des EWR für Österreich

Auf die EWR-Staaten entfallen jeweils etwa drei Viertel der österreichischen Exporte und Importe. Der Exportanteil dieser Ländergruppe nahm in den vergangenen 20 Jahren (seit 1972) - mit einigen Schwankungen - zu. Kräftig gestiegen ist - vor allem in den vergangenen Jahren - der Exportanteil von Deutschland, jener der anderen EG-Staaten blieb konstant, jener der EFTA-Staaten ist zurückgegangen. Der Anteil der EWR-Länder am österreichi-

### Österreichs Außenhandel mit Waren und Dienstleistungen mit dem „EWR“ 1990

Übersicht 2

	Export						Import						Saldo					
	EWR <sup>1)</sup>	EG	Deutschland <sup>2)</sup>	EFTA	Drittstaaten	Welt	EWR <sup>1)</sup>	EG	Deutschland <sup>2)</sup>	EFTA	Drittstaaten	Welt	EWR <sup>1)</sup>	EG	Deutschland <sup>2)</sup>	EFTA	Drittstaaten	Welt
Mrd S																		
Dienstleistungen ohne Kapitalerträge	177.0	153.5	110.4	23.5	42.3	219.3	86.6	75.0	26.8	11.6	55.4	142.0	+ 90.4	+ 78.5	+ 83.6	+ 11.9	- 13.1	+ 77.3
Fremdenverkehr	133.5	117.5	84.4	16.0	19.0	152.5	51.4	47.8	10.0	3.6	36.4	87.8	+ 82.1	+ 69.7	+ 74.4	+ 12.4	- 17.4	+ 64.7
Sonstige Dienstleistungen	43.5	36.0	26.0	7.5	23.3	66.8	35.2	27.2	16.8	8.0	19.0	54.2	+ 8.3	+ 8.8	+ 9.2	- 0.5	+ 4.3	+ 12.6
Kapitalerträge	85.1	55.5	16.3	9.6	38.5	103.6	92.1	77.4	29.2	14.7	22.4	114.5	- 27.0	- 21.9	- 12.9	- 5.1	+ 16.1	- 10.9
Dienstleistungen laut Zahlungsbilanz	242.1	209.0	126.7	33.1	80.8	322.9	178.7	152.4	56.0	26.3	77.8	256.5	+ 63.4	+ 56.6	+ 70.7	+ 6.8	+ 3.0	+ 66.4
Waren laut Zahlungsbilanz	357.3	301.8	175.9	55.5	109.6	466.9	468.6	408.2	276.8	60.4	82.3	550.9	- 111.3	- 106.4	- 100.9	- 4.9	+ 27.3	- 84.0
Waren laut Außenhandelsstatistik																		
Handelsländer	360.7	304.9	181.9	55.8	105.4	466.1	468.8	408.0	280.3	60.8	87.4	556.2	- 108.1	- 103.1	- 98.4	- 5.0	+ 18.0	- 90.1
Ursprungs- und Bestimmungsländer	351.2	303.9	174.4	47.3	114.9	466.1	421.1	381.8	244.8	39.3	135.1	556.2	- 69.9	- 77.9	- 70.4	+ 8.0	- 20.2	- 90.1
Waren und Dienstleistungen laut Zahlungsbilanz	599.4	510.8	302.6	88.5	190.4	789.8	647.3	560.6	332.8	86.7	160.1	807.4	- 47.9	- 49.8	- 30.2	+ 1.9	+ 30.3	- 17.6

<sup>1)</sup> EG und EFTA - <sup>2)</sup> BRD und DDR

<sup>6)</sup> Die Prüfung der Kompatibilität der EG- und EWR-Gerichtsbareit durch den Europäischen Gerichtshof könnte die Paraphierung des EWR-Abkommens verzögern.

<sup>7)</sup> Ebenso auch zwischen der Schweiz und der EG.

**Bedeutung des „EWR“ für den österreichischen Außenhandel mit Waren und Dienstleistungen 1990**

Übersicht 3

	EWK <sup>1)</sup>	EG	Export Deutsch- land <sup>2)</sup>	EFTA	Drittstaaten	EWK <sup>1)</sup>	EG	Import Deutsch- land <sup>2)</sup>	EFTA	Drittstaaten
Anteile am Weltexport bzw. -import in %										
Dienstleistungen ohne Kapitalerträge	80,7	70,0	50,3	10,7	19,3	61,0	52,8	18,9	8,2	39,0
Fremdenverkehr	87,5	77,0	55,3	10,5	12,5	58,5	54,4	11,4	4,1	41,5
Sonstige Dienste	65,1	53,9	38,9	11,2	34,9	64,9	50,2	31,0	14,8	35,1
Kapitalerträge	62,8	53,6	15,7	9,3	37,2	80,4	67,6	25,5	12,8	19,6
Dienstleistungen laut Zahlungsbilanz	75,0	64,7	39,2	10,3	25,0	69,7	59,4	21,8	10,3	30,3
Waren laut Zahlungsbilanz	76,5	64,6	37,7	11,9	23,5	85,1	74,1	50,2	11,0	14,9
Waren laut Außenhandelsstatistik										
Handelsländer	77,4	65,4	39,0	12,0	22,6	84,3	73,4	50,4	10,9	15,7
Ursprungs- und Bestimmungsländer	75,3	65,2	37,4	10,1	24,7	75,7	68,6	44,0	7,1	24,3
Waren und Dienstleistungen laut Zahlungsbilanz	75,9	64,7	38,3	11,2	24,1	80,2	69,4	41,2	10,7	19,8

<sup>1)</sup> EG und EFTA — <sup>2)</sup> BRD und DDR

schen Import nahm seit 1972 ab, vor allem infolge des Bedeutungsverlustes der EFTA<sup>6)</sup> (Übersicht 1, Abbildung 1).

Für den österreichischen Export von Dienstleistungen haben die EWR-Länder — und insbesondere die EG — eine noch größere Bedeutung: Im Jahr 1990 hielten sie einen Anteil (ohne Kapitalerträge) von 80,7%, an den Tourismusexporten sogar von 87,5%. An den sonstigen Dienstleistungsexporten erreicht der Exportanteil der EWR-Länder 65,1%, an den Einnahmen aus Kapitalerträgen 62,8%. Die Bedeutung der EWR-Länder für den Import von Dienstleistungen ist deutlich geringer als für den Import von Waren: Auf diesen Wirtschaftsraum entfielen 1990 61,0% der Importe von Dienstleistungen (ohne Kapitalerträge), auf Drittstaaten 39,0%. 58,5% der Fremdenverkehrsimporte kamen aus den EWR-Ländern, bei 64,9% der Importe an sonstigen Dienstleistun-

**EWR-Zusammenarbeit in der Statistik**

Für die 19 am EWR teilnehmenden Staaten soll ein kompatibles „European Statistical System“ geschaffen werden, das nicht nur die grenzüberschreitenden Transaktionen (mit Gütern Dienstleistungen Kapital und Arbeitskraft) sondern auch jene Faktoren erfaßt, welche diese Transaktionen beeinflussen. Im wesentlichen wird der statistische Standard der EG übernommen. Die Statistiken der EFTA-Länder werden vom Amt der statistischen EFTA-Beraters (OSA — Office of the Statistical Adviser) gesammelt und an die EUROSTAT (Statistisches Amt der Gemeinschaft) weitergeleitet. Mit der Publikation von EWR-Daten wird erst im Jahr 1995 gerechnet.

gen, aber 80,4% der Importe an Kapitalerträgen (Übersicht 2).

Nach WIFO-Schätzungen<sup>9)</sup> wird in Österreich durch den EWR-Vertrag mittelfristig (innerhalb von 6 Jahren)

das reale BIP-Niveau um 2,3 Prozentpunkte höher sein (Wirtschaftswachstum +0,3 bis +0,4 Prozentpunkte p. a.), die Zahl der unselbständig Beschäftigten um 1,1 Prozentpunkte stärker und das Preisniveau um 3,5 Prozentpunkte schwächer zunehmen als in einem Szenario „ohne“ EWR. Die wichtigsten Ursachen für diese Entwicklung werden das raschere Wachstum in der EG, ein verschärfter Wettbewerb im Inland sowie Vorteile aus der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens sowie des Kapitalverkehrs sein.

**Bewertung**

Für Österreich bedeutet die Schaffung des EWR eine interessante, aber keine entscheidende Etappe des europäischen Integrationsprozesses. Das Konzept einer engen Zusammenarbeit zwischen der EG und der EFTA

**Bedeutung von Waren und Dienstleistungen im Außenhandel mit dem „EWR“ 1990**

Übersicht 4

	Export						Import					
	EWK <sup>1)</sup>	EG	Deutsch- land <sup>2)</sup>	EFTA	Dritt- staaten	Welt	EWK <sup>1)</sup>	EG	Deutsch- land <sup>2)</sup>	EFTA	Dritt- staaten	Welt
Anteile an Waren und Dienstleistungen laut Zahlungsbilanz in %												
Dienstleistungen ohne Kapitalerträge	29,5	30,0	36,5	26,5	22,2	27,8	13,4	13,4	8,1	13,4	34,6	17,6
Fremdenverkehr	22,3	23,0	27,9	18,1	10,0	19,3	7,9	8,5	3,0	4,2	22,7	10,9
Sonstige Dienstleistungen	7,2	7,0	8,6	8,4	12,2	8,5	5,5	4,9	5,1	9,2	18,9	6,7
Kapitalerträge	10,9	10,9	5,4	10,8	20,2	13,1	14,2	13,8	8,8	17,0	14,0	14,2
Dienstleistungen laut Zahlungsbilanz	40,4	40,9	41,9	37,4	42,4	40,9	27,6	27,2	16,8	30,3	48,6	31,8
Waren laut Zahlungsbilanz	59,6	59,1	58,1	62,6	57,6	59,1	72,4	72,8	83,2	69,7	51,4	68,2
Waren laut Außenhandelsstatistik												
Handelsländer	60,2	59,7	60,1	63,0	55,4	59,0	72,4	72,8	84,2	70,1	54,6	68,9
Ursprungs- und Bestimmungsländer	58,6	59,5	57,6	53,4	60,3	59,0	65,1	68,1	73,6	45,3	84,4	68,9

<sup>1)</sup> EG und EFTA — <sup>2)</sup> BRD und DDR

<sup>6)</sup> Der vorübergehende Anstieg des Export- und Importanteils von Drittländern Anfang der achtziger Jahre ist auf die höheren Erdölpreise und auf deshalb höhere Kaufkraft der erdölexportierenden Länder zurückzuführen.

<sup>9)</sup> Breuss, F. Schebeck F. „Österreich im EWR Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen“, WIFO-Monatsberichte 1991 64(5)

Europäische Integration im Überblick		
	EG	EFTA
Gründung Integrationsform Mitglieder Ziele	1958 Zoll- und Wirtschaftsunion Ursprünglich 6, heute 12 Weiterführung der Integration Einheitliche Europäische Akte 1987 Schaffung des europäischen Binnenmarktes bis 1992 (Verwirklichung der „vier Freiheiten“) Währungsunion und Politische Union	1959 Freihandelszone Heute 7
Geplante Ziele		
	Annäherung zwischen EG und EFTA	
1973 1989 1961	Beitritt von Großbritannien und Dänemark Österreich stellt Beitrittsantrag Schweden stellt Beitrittsantrag	Freihandelsabkommen mit der EG
1993	Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR	
	Erweiterung nach Osten und Süden	
1992	Türkei, Zypern und Malta stellen Beitragsantrag Assoziationsabkommen mit Ungarn, CSFR, Polen	Assoziationsabkommen mit Ungarn, CSFR, Polen
Nach 1992	Mitwirkung Osteuropas im EWR aufgrund der Evolutionsklauseln	

wurde bereits im April 1984 in der „Luxemburger Erklärung“ vorgelegt. Den maßgeblichen Anstoß für die EG-Verhandlungen lieferte aber eine Initiative des Präsidenten der EG-Kommission, Delors, vom 17. Jänner 1989.

Eine neue Form der Assoziation der EFTA zur EG müßte mit gemeinsamen Entscheidungs- und Verwaltungsorganen ausgestattet werden. Sie sollte für die neutralen EFTA-Staaten — insbesondere Österreich — eine attrakti-

ve Alternative zum EG-Beitritt sein. Nach dem Scheitern der Planwirtschaften in Osteuropa und dem Ende des Ost-West-Gegensatzes kann die Neutralität in einer Form interpretiert werden, die kein ernstliches Hindernis für einen EG-Beitritt mehr ist. Da aber in die EWR-Vorbereitung viel Aufwand und Prestige investiert wurde, hatten alle Beteiligten großes Interesse an einem Verhandlungserfolg, der letztlich — mit viel gutem Willen — auch gelang.

Für Österreich ist der EWR-Vertrag vor allem als eine nützliche Vorbereitungsphase für den EG-Beitritt wertvoll. Die Übernahme eines großen Teiles der EG-Bestimmungen wird den EG-Beitritt erleichtern. Die Europa-Ambitionen Österreichs aber werden durch den EWR keineswegs erfüllt — vor allem weil sie Österreich nicht das Recht zu einer aktiven Mitgestaltung Europas einräumen.